

gericht den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB) zu einer Geldstrafe.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts zugunsten des Angeklagten. Es wird fehlerhafte Anwendung des Tatbestands der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115 Abs. 1 StGB) durch Nichtbeachtung der Voraussetzungen einer Notwehr (§ 17 Abs. 1 StGB) gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hätte bei vorliegendem Sachverhalt prüfen müssen, ob für den Angeklagten eine Notwehrlage entstanden war, aus der heraus er sich entschloß, dem Zeugen K. Faustschläge zu versetzen (§ 17 Abs. 1 StGB). Zu dieser Prüfung war es um so mehr verpflichtet, als sich das Verteidigungs Vorbringen des Angeklagten darauf bezog, er habe in Notwehr auf den Zeugen eingeschlagen und es sei nicht abzusehen gewesen, was der Zeuge noch alles gemacht hätte. Die gegenteilige Auffassung hat das Kreisgericht im Urteil auch nicht begründet. Die Schlußfolgerung, der Angeklagte habe „ohne jeden ersichtlichen Grund“ geschlagen, ist auf Grund der eindeutigen Feststellungen über das Geschehen fehlerhaft.

Zunächst ist festzuhalten, daß der Zeuge K. angetrunken nach Hause kam und nicht nur ungehalten über den Besuch des Angeklagten war, sondern gegen seine Frau ausfallend wurde. Seine Drohung, er hätte eine Hundepeitsche kaufen sollen, um sie damit zu schlagen, oder sie aus dem Fenster werfen sollen, zeigt, daß er sich in eine Erregung hineinsteigerte, keine Achtung vor den Anwesenden empfand und sich mit der Beschwichtigung durch seine Frau, der Angeklagte sei ihr Gast und sie werde ihn gleich hinausbegleiten, nicht zufrieden gab. Als die Frau ihm nicht den verlangten Schlüssel gab, schlug er ihr in das Gesicht, so daß sie auf die Couch zurückfiel. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Angeklagte weder durch Äußerungen noch durch sein Verhalten auf den Zeugen K. eingewirkt und sich zurückgehalten.

Mit dem Kassationsantrag wird richtig darauf hingewiesen, daß sich der Angeklagte auf Grund der Einladung durch die Zeugin K. rechtmäßig in der Wohnung aufhielt. Auch die Zeugin gab durch ihr beschwichtigendes Verhalten keine Veranlassung für ihren Mann, daß dieser in eine derartige Erregung kam. Erst als der Zeuge die auf dem Tisch stehende leere Weinflasche ergriff und zum Schlag gegen seine Frau erhob, stand der Angeklagte von der Couch auf und entriß dem Zeugen die Flasche. Auch hierbei ging er noch nicht mit weiterer körperlicher Gewalt gegen den Zeugen vor und hielt sein Vorgehen mithin für ausreichend, um die Tätlichkeiten des Zeugen zu beenden. Der Versuch des Zeugen, mit der Weinflasche seine Frau zu schlagen, stellte eine gefährliche Steigerung seines unbeherrschten Verhaltens dar, das keineswegs unmittelbar darauf gerichtet war, den Besuch des Angeklagten zu beenden. Vielmehr war er über das Verhalten seiner Frau — mit der er in Scheidung lebte — verärgert, die er deshalb schlagen wollte. Die Art des Eingreifens des Angeklagten zeigt, daß er nur das Notwendige zum Schutz der Frau tat. Das entspricht seiner allgemeinen sozialen Haltung. Er wurde vom Kollektiv als ein verträglicher Mensch charakterisiert, der keinen Streit sucht.

Das Kreisgericht hat die Beurteilung des darauffolgenden Geschehens von dieser Situation losgelöst vorgenommen. Aber erst der Zusammenhang dieser einzelnen Phasen ermöglicht es, das Wesen der weiteren Handlungsweise des Angeklagten zu erkennen.

Dem Angeklagten war bewußt geworden, daß der Zeuge

K. nicht zu beruhigen war und sich unbeherrscht zu gefährlichem Vorgehen gesteigert hatte. Als sich der Zeuge nach der Unterbindung seines tätlichen Angriffs auf seine Frau dem Angeklagten zuwandte und dessen Schulter anfaßte, war für den Angeklagten eine bedrohliche Lage entstanden. Er konnte dies keineswegs lediglich als gutgemeinte Geste des Zeugen auffassen. Es drohte ihm ohne Zweifel ein Angriff. Diesem kam der Angeklagte dadurch zuvor, daß er dem Zeugen nunmehr zwei Faustschläge in das Gesicht versetzte, worauf der Zeuge zu Boden fiel. Dieses Handeln des Angeklagten war rechtmäßig. Er wehrte einen weiteren bevorstehenden tätlichen Angriff auf sich und bei der sich steigenden Aggressivität des Zeugen auch noch gegen andere mit den gleichen Mitteln ab. Im Kassationsantrag ist mit Recht der dem Angeklagten drohende Angriff als Fortsetzung der Angriffe des Zeugen gegen seine Frau gekennzeichnet worden. Die vom Zeugen ausgehende Gefahr bezog sich tatsächlich auf mehrere Personen. Einem solchen Verhalten, wie es der Angeklagte zeigte, liegt daher keine Verantwortungslosigkeit zugrunde, wie sie strafrechtliche Schuld erfordert.

Die Notwehr schafft selbstverständlich nicht sogenanntes Faustrecht. Es war im vorliegenden Fall daher zu prüfen, ob der Angeklagte das Verhalten des Zeugen nur zum Anlaß genommen hat, um gegen ihn tätlich werden zu können. Der Sachverhalt zeigt aber, daß tatsächlich ein Angriff unmittelbar bevorstand und dieser abgewehrt werden mußte. Daß der Angeklagte nicht leichtfertig zuschlug, geht aus seinem Verhalten kurz vor dieser Phase hervor. Bei den ersten Schlägen des Zeugen gegen die Frau tat der Angeklagte noch nichts. Beim Versuch des Zeugen, mit der Weinflasche zu schlagen, nahm er ihm die Flasche gewaltsam weg. Jetzt aber sah er keine andere Möglichkeit mehr, die fortwährenden Angriffe des Zeugen zu beenden. Er mußte schnell handeln und entschloß sich zuzuschlagen. Selbst wenn er auch die Möglichkeit hatte, den Zeugen z. B. festzuhalten, zu umklammern, so durfte er zur Abwehr die wirksamste der Varianten treffen. Es konnte von ihm auch nicht verlangt werden, daß er erst nach Fluchtwegen suchen mußte; Der Angeklagte brauchte auch nicht den ersten Schlag abzuwarten. Es war sein Recht, dem Angreifer zuvorzukommen.

Es muß ferner die Frage beantwortet werden, ob die Faustschläge gegen den Zeugen dem bevorstehenden tätlichen Angriff angemessen waren oder über das Verteidigungsziel hinausgingen. Die Angemessenheit richtet sich nach der Gefährlichkeit des Angriffs selbst, worauf das Oberste Gericht bereits hingewiesen hat (Urteil vom 16. September 1968 - 5 Zst 11/68 - NJ 1968 S. 665; Urteil vom 7. Mai 1971 - 5 Ust 27/71 — NJ 1971 S. 491), so nach der Art und Heftigkeit des Angriffs, den angewendeten Mitteln und Methoden, der Anzahl der Angreifer, den örtlichen Bedingungen des Angriffs u. ä. Angemessen sind daher solche Verteidigungsmittel und -methoden, die für die Abwehr des konkreten Angriffs erforderlich sind.

Dem Angeklagten drohte ein tätlicher Angriff. Er durfte daher auf gleiche Weise dem Angreifer erwidern. Da ihm auch Faustschläge drohten, durfte er dem Angriff mit Faustschlägen begegnen. Es kommt in jedem Fall darauf an zu prüfen, ob die konkrete Verteidigung erforderlich war. Die Angemessenheit der Verteidigung darf aber nicht allein an den letztlich eingetretenen Folgen gemessen werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß bestimmte Verhaltensweisen unterschiedliche Folgen hervorrufen können. Würden die eingetretenen Folgen zum Maßstab der Notwehr erhoben werden, würde das Notwehrrecht, insbesondere gegen Provokationen und bevorstehende Angriffe, illusorisch wer-